

Sachdokumentation:

Signatur: DS 11

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/11



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



**Solidarité
sans
frontières**

ZUR DURCHSETZUNGSINITIATIVE (DSI) DER SVP

DETAILLIERTES ARGUMENTARIUM VON SOLIDARITÉ SANS FRONTIÈRES

Die Annahme der Ausschaffungsinitiative war für die SVP nicht Sieg genug. Als es bei deren Umsetzung zu Auseinandersetzungen in den Medien und im Parlament kam und ihre gesetzliche Umsetzung verzögert wurde, hat die SVP die Durchsetzungsinitiative ergriffen.

Sie soll die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative in der Bundesverfassung verankern und „direkt anwendbar“ werden. Die Durchsetzungsinitiative ist noch viel schlimmer als die Ausschaffungsinitiative bzw. deren Umsetzungsgesetze. Gibt es dort noch ein Notventil, die sog. Härtefallklausel, wird diese bei dem DSI ausgeschlossen. Deshalb ist sie absolut inakzeptabel. Die Abstimmung über die Durchsetzungsinitiative findet am 28. Februar 2016 statt. Verhindern wir eine Abstimmungspleite und stimmen geschlossen NEIN zur Durchsetzungsinitiative.

WAS WILL DIE DURCHSETZUNGSINITIATIVE ERREICHEN?

Die DSI zählt viele Straftaten aus dem Strafgesetz auf. Begeht eine ausländische Person ein solches Delikt und wird sie dafür bestraft, wird sie zusätzlich automatisch des Landes verwiesen und erhält ein Einreiseverbot. Wurde die ausländische Person innerhalb der letzten 10 Jahre bereits mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft und wird sie nun wegen eines andern Katalogdelikts bestraft, muss sie die Schweiz ebenfalls verlassen und wird mit einem Einreiseverbot belegt.

WELCHE DELIKTE ZÄHLT DIE DSI AUF?

Neben den schwersten, also den sog. Kapitaldelikten führen gemäss der DSI **auch mit geringeren Strafdrohungen versehene Straftaten** wie „Einbruchsdiebstahl“, „Sozialmissbrauch“, „einfache Körperverletzung“, „Pornografie“, „Geldfälschung“, illegale Einreise, rechtswidriger Aufenthalt und Schwarzarbeit – nebst der Strafe – zu einer Landesverweisung, gekoppelt mit einem Einreiseverbot.

Es versteht sich von selbst, dass z.B. Pornografie, und „Ausländerdelikte“ wie illegale Einreise, rechtswidriger Aufenthalt und Schwarzarbeit keine schweren Straftaten, sondern geringfügige Delikte oder gar Bagatellen darstellen. Und Einbruchsdiebstahl ist ein Massendelikt, das in den wenigsten Fällen sehr schwer wiegt, zumal die Geschädigten meistens versichert sind.

Dass die DSI auch noch „Sozialmissbrauch“ als Katalogdelikt anführt, scheint völlig abwegig: Dabei handelt es sich nicht um eine im Strafgesetz verankerte Tat, die nur bestraft wird, wenn sie vorsätzlich und arglistig begangen wurde. „Sozialmissbrauch“ ist vielmehr eine in den verschiedenen Kantonen jeweils unterschiedlich definierte Gesetzesübertretung, die z.B. im Kanton Zürich bloss mit einer Busse geahndet wird. „Sozialmissbrauch“ liegt z.B. dann

vor, wenn eine Sozialversicherung wie die Arbeitslosenversicherung, die IV oder die AHV falsch rechnet, deshalb zu viel ausbezahlt und der Empfänger dies bemerkt, aber nicht selbst meldet. Dies wiederum sorgt für eine automatische Ausweisung aus der Schweiz!

WELCHE AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERINNEN SIND ZIELSCHEIBE DER DSI?

Zwar richtet sich die DSI gegen alle AusländerInnen, doch wirkt sich nicht auf Kriminaltouristen und Sans-papiers aus: Diese Personengruppen haben ohnehin kein Bleiberecht in der Schweiz. Werden sie erwischt, werden sie so oder so aus der Schweiz weggewiesen.

Die DSI trifft aber auch nicht bloss die „Schwerkriminellen AusländerInnen“, sondern auch solche, die Bagatelldelikte oder bloss geringfügige Vergehen begangen haben.

Somit trifft die DSI hauptsächlich jene AusländerInnen, die in der Schweiz über ein Aufenthaltsrecht, somit über einen Ausweis N, F, L, B oder C verfügen oder GrenzgängerInnen sind. Für diese schafft die DSI ein Sonderrecht und bevorzugt jene, die über einen Schweizer Pass besitzen.

Etwa 1,4 Millionen ausländische Menschen leben in der Schweiz mit einem verbrieften Aufenthaltsrecht. Die überwiegende Mehrheit dieser Menschen lebt seit mehr als 10 Jahren hier und hat sich – mehr oder weniger – eingelebt, integriert und angepasst. Diese Mehrheit besitzt in der Schweiz die unbefristet geltende Niederlassungsbewilligung, den Ausweis C. – Die DSI lässt aber keine Differenzierungen nach dem Aufenthaltsrecht zu. Immerhin wahrt sie in einem Punkt den Grundsatz der Gleichbehandlung: Über die Klassengrenzen hinweg soll nicht nur der sozialhilfeabhängige Working poor, sondern auch ein CEO, der von einer Sozialversicherung mehr ausbezahlt erhält, als ihm zustehen würde, das Aufenthaltsrecht verlieren.

WARUM SIND WIR VON SOLIDARITÉ SANS FRONTIÈRES GEGEN DIE DURCHSETZUNGSINITIATIVE?

- Die DSI enthält engmaschige gesetzliche Regelungen, die so nicht in die Verfassung der Schweiz gehören; das ist nicht nur ein formaljuristisches Argument: In der Verfassung sollen nur die wichtigsten Grundsätze des Staates, nicht Ausführungsgesetze verankert werden.
- Die DSI richtet sich gegen ein rechtsstaatlich konformes Verfahrensrecht: Die Behörden müssen bloss die Begehung eines der Katalogdelikte beweisen, dann folgt automatisch Landesverweisung und Einreiseverbot. Ein korrektes Verfahren lässt immer auch Widerspruch, Diskussion und Gegenbeweis zu.
- Die DSI schafft ein Ausnahmerecht, das nur für AusländerInnen gilt. Damit schafft sie unerträgliche Ungleichheiten zwischen der Rechtsstellung der ausländischen und schweizerischen Wohnbevölkerung. Das steht im Widerspruch zum fundamentalen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Menschen durch den Staat.
- Langjährig Anwesende verlieren ihr Aufenthaltsrecht und erhalten ein Einreiseverbot, sogar dann, wenn sie nur geringfügige Straftaten begangen haben. Das widerspricht dem zweiten fundamentalen Grundsatz der Bundesverfassung: Der Staat soll immer das Augenmass, sprich die Verhältnismässigkeit, wahren, wenn er tätig wird. Der

Grundsatz der Verhältnismässigkeit verbietet dem Staat mit andern Worten, mit Kanonen auf Spatzen zu schiessen.

Gerade die SVP hält den Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Steuerrecht besonders hoch. Sie wendet sich energisch gegen die politischen Bestrebungen, Steuerhinterziehung gleich wie Steuerbetrug zu behandeln.

Demgegenüber sollen nach der DSI sogar geringfügige Delikte zu einem automatischen und definitiven Verlust des Aufenthaltsrechts führen.

- Die DSI differenziert überhaupt nicht zwischen leichter und schwerer Kriminalität und knüpft daran eine absolute Rechtsfolge, die Landesverweisung und das Einreiseverbot. Das widerspricht dem Grundsatz der Angemessenheit staatlichen Handelns.
- Landesverweisung und Einreiseverbot sollen nach der DSI auch dann verhängt werden, wenn die betroffene Person in der Schweiz geboren, eingeschult, aufgewachsen, sozialisiert ist und hier persönliche Bekanntschaften und Familienbeziehungen pflegt. Die DSI sprengt somit Familien und Beziehungen ohne Not auseinander und verletzt damit das Menschenrecht auf ein ungestörtes Privat- und Familienleben.
- Die DSI verletzt die Rechte der Kinder der betroffenen AusländerInnen. Sie müssen entweder das Land mit den Betroffenen verlassen oder alleine in der Schweiz bleiben.
- Die DSI verletzt die Rechte der AusländerInnen, welche ihr Aufenthaltsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) ableiten können: Das FZA verlangt für eine Wegweisung und Fernhaltung eine unmittelbare und dringende Gefährdungslage, welche vom betreffenden Straftäter ausgehen muss. Der Automatismus der DSI, der alle straffälligen AusländerInnen mit der Wegweisung belegt, widerspricht den Grundsätzen des FZA.
Somit schafft die DSI auch eine rechtliche Distanz zur EU.
- Die DSI verletzt auch „zwingendes Völkerrecht“: Auch von Folter im Heimatland bedrohte oder schwer kranke AusländerInnen, die auf eine bestimmte Therapie angewiesen sind, die im Heimatland nicht verfügbar ist, die eine Katalogstraftat begehen, werden des Landes verwiesen. Das ist absurd, ungerecht und menschenrechtswidrig: Sie werden weggewiesen, obwohl sie nicht ausgeschafft werden dürfen. Als Folge davon müssen sie ihr Dasein im Regime der „Nothilfe“ fristen, haben somit weder eine feste Bleibe, noch dürfen sie erwerbstätig sein.
Somit drängt die DSI diese Menschen in die Abhängigkeit von der Sozialhilfe auf dem untersten Niveau, somit in eine äusserst prekäre Lebenslage.
- Die DSI schürt den Hass der Betroffenen und ihrer Angehörigen auf die Schweiz und ihre Behörden.
- Die DSI ist eine monströs ungerechte Zwängerei. Ihre unmenschliche Härte und Kompromisslosigkeit ist unschweizerisch und im internationalen Rahmen aussergewöhnlich. Stattdessen braucht es menschenrechtskonforme, verhältnismässige und angemessene Lösungen auf gesetzlicher Ebene, nicht in der Bundesverfassung.
- Die DSI führt zu übermässiger Bürokratie: Sie erhöht den bereits heute nicht geringen behördlichen Aufwand bei der Strafjustiz und bei den Migrationsämtern. Die zusätzlichen Kosten rechtfertigen diesen Aufwand nicht.